

**Satzung des
Deutschen Arbeitskreises für intendierte dynamische Gruppenpsychotherapie
e.V.
(DADG)**

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Deutscher Arbeitskreis für intendierte dynamische Gruppenpsychotherapie“.
2. Der Sitz und der Gerichtsstand des Vereins ist Cottbus.
3. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen sein.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein fördert die Gesundheit der Bevölkerung durch Information und Erfahrungsaustausch aller interessierten Ärzte, Diplompsychologen, Angehörigen anderer sozialer Berufe und der Öffentlichkeit, indem er sich mit sozialpsychologischen Phänomenen auseinandersetzt, aktuelle Zeitfragen diskutiert und insbesondere um eine Aufhellung unbewußter motivationaler Strukturen im Handeln von Menschen bemüht ist.
2. Zur Verwirklichung dieses Zweckes organisiert und führt der Verein Diskussionsrunden, Vorträge, Informationsveranstaltungen und Tagungen auf dem Gebiet der Psychotherapie und psychosomatischen Medizin durch, in denen das Wissen um seelische Gesundheit und Krankheit, individuelle und interpersonelle psychische Prozesse, einschließlich unbewußter Vorgänge den unter § 2.1. genannten Personen zugänglich gemacht wird.
3. Dabei fördert der Verein die persönliche Begegnung, den Erfahrungs- und Gedankenaustausch, sowie die Zusammenarbeit zwischen Menschen, die in teilweise sehr unterschiedlichen Funktionen und Rollen im Gesundheitswesen und darüber hinaus aktiv sind. Dies verbessert die Zusammenarbeit verschiedener Gruppierungen, Organisationen und Institutionen. Dazu entwickelt und pflegt der Verein besonders förderliche Organisationsformen, wie beispielsweise Runde Tische, Diskussionsforen, und Großgruppenmeetings.
4. Insbesondere fördert der Verein die weitere Entwicklung und Verbreitung der intendierten dynamischen Gruppenpsychotherapie. Dies geschieht, indem er alle, die diese Methode praktisch anwenden oder an ihr interessiert sind, zusammenführt und einen wissenschaftlichen Reflexionsprozeß anregt. Die dadurch gewonnenen Erkenntnisse werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Neben der wissenschaftlich- theoretischen Vertiefung der spezifischen Methode sind die Organisation und Vermittlung von Aus-, Weiter- und Fortbildung, Supervision und Selbsterfahrungsveranstaltungen für den unter § 2.1. genannten Personenkreis Ziele der Vereinstätigkeit.
5. Zur Erreichung seiner Ziele setzt der Verein hauptsächlich ideelle und materielle Mitgliedsbeiträge seiner Mitglieder ein. Darüber hinaus ist er bemüht, Spenden und gegebenenfalls Fördermittel einzuwerben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine fremde Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied können ärztliche und psychologische Psychotherapeuten, sowie Kinder- und Jugendpsychotherapeuten nach Abschluß einer psychoanalytisch orientierten Einzeltherapieausbildung und einer Ausbildung in intendierter dynamischer Gruppenpsychotherapie werden.
2. Außerordentliche Mitglieder des Vereins können Ärzte, Diplompsychologen, Angehörige sozialer oder medizinischer Berufe und gruppenpsychotherapeutisch Interessierte werden.
3. Die unter 1 und 2 genannten natürlichen Personen, die einen schriftlichen Antrag stellen können Mitglieder werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Vorstandes.
5. Den unter 2 genannten Hochschulabsolventen können durch den Vorstand auf Antrag der Status eines ordentliches Mitgliedes zuerkannt werden.
6. Sämtliche ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigte Mitglieder.
7. Jedes Mitglied verpflichtet sich bei der Aufnahme in den Verein, die Ziele des Vereins zu fördern und i. S. seiner satzungsmäßigen Aufgaben tätig zu sein.
8. Kooperative Mitgliedschaft können all jene Personen und Vereinigungen erwerben, die psychotherapeutische, soziale oder pädagogische Ziele verfolgen und bereit sind, gruppenpsychotherapeutische oder gruppendedynamische Bestrebungen zu fördern.
9. Eine Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung demjenigen verliehen werden, der in besonderer und hervorragender Weise die Ziele des Vereins gefördert hat oder als bahnbrechend auf dem Arbeitsgebiet des Vereins bezeichnet werden kann.
10. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der schriftlich an den Vorstand erklärt werden muß,
 - b) bei natürlichen Personen durch den Tod,
 - c) durch Ausschluß durch die Mitgliederversammlung,
 - d) wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweifacher Mahnung ein Jahr nicht gezahlt wurde.
11. Der Verlust der Mitgliedschaft wird dem Betreffenden durch eingeschriebenen Brief vom Vorstand mitgeteilt.
12. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Jahres möglich.

§ 6 Beitrag

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, der im Januar des jeweiligen Jahres fällig wird und dessen Höhe die Mitgliederversammlung zu beschließen hat.
2. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied verpflichtet sich den Verein über diese materielle Unterstützung hinaus ideell zu unterstützen, indem sie sich aktiv für die Ziele des Vereins einsetzen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und zwei weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand i. S. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungswahl nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch macht. Der Vorstand des Vereins wird in der Jahreshauptversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur satzungsmäßigen Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Abstimmung über die Kandidaten erfolgt einzeln. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger für das ausgeschiedene Mitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Vorstandes wählen. Dies gilt auch, wenn bei der Vorstandswahl ein Amt unbesetzt bleibt.
3. Dem Schwerpunkt das es sich in erster Linie um einen Verein zur Förderung gruppenpsychotherapeutischer Aktivitäten handelt, ist dadurch Rechnung zu tragen, daß der Vorstand mehrheitlich aus psychotherapeutisch Tätigen besteht.
4. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder erschienen sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
7. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, mindestens einmal jährlich oder wenn zwei Vorstandsmitglieder die Berufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorsitzenden schriftlich verlangen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt im 4-Jahres-Rhythmus zusammen. Ihre Aufgabe ist insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Arbeitsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlußfassung über Änderung der Satzung
 - e) Entscheidung über Ausschluß von Mitgliedern
 - f) Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder.
2. In den Jahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, ist der Vorstand verpflichtet, einen schriftlichen Jahresbericht an die Mitglieder zu versenden.
3. Eine Mitgliederversammlung ist auch abzuhalten, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dieses fordern.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Die Einberufung ergeht durch eine schriftliche Einladung an jedes Mitglied innerhalb einer Frist von mindestens 2 Wochen vor dem angesetzten Tag der Versammlung.
5. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder ein Stellvertreter.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von den Mitgliedern mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt haben, bedürfen der Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder.

7. Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Erhalten Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen, so findet im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen ihnen statt.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen.
9. Sind bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins weniger als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend, besteht Beschlusunfähigkeit. Der Vorstand ist verpflichtet, binnen einer Frist von 4 Wochen eine 2. Versammlung zu diesen Tagesordnungspunkten einzuberufen. Diese 2. Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Einladung zur 2. Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlusfähigkeit hinzuweisen.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter als Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Verfügung über das Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Gesundheit der Bevölkerung oder die Förderung der Wissenschaft.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17.05.2003 beschlossen und tritt mit der Beschlußfassung in Kraft.

Berlin, den 17.05.2003